

§ 5.

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung unwillkürlich, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und den §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 6.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe im Regierungsanzeiger für Württemberg in Kraft.

Stuttgart, den 9. Februar 1938.

Der Württ. Kultminister  
als höhere Naturschutzbehörde:  
Mergenthaler.

Verordnung

über das „Naturschutzgebiet Irrendorfer Hardt“  
in der Markung Irrendorf, Oberamt Tullklingen.

Vom 14. Februar 1938.

Auf Grund der §§ 4, 12 Abs. 2, 13 Abs. 2, 15 und 16 Abs. 2 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) sowie des § 7 Abs. 1 und 5 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) wird mit Zustimmung der obersten Naturschutzbehörde folgendes verordnet:

§ 1.

Das rund 3,5 km westlich von Schwemningen in der Markung Irrendorf, Oberamt Tullklingen, liegende Irrendorfer Hardt wird in dem im § 2 Abs. 1 näher bezeichneten Umfange mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung in das Reichsnaturschutzbuch eingetragen und damit unter den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes gestellt.

§ 2.

a) Das Schutzgebiet hat eine Größe von rund 103 ha und umfaßt in der Markung Irrendorf die Parzellen Nr. 3455—3459, 3460/1—7, 3461/1 und 2, 3462/1 und 2, 3463 bis 3469, 3470/1—3, 3471, 3472/1—8, 3473, 3475—3479, 3481, 3482, 3483/1 und 2, 3484/1 und 2, 3485—3500, 3501/1 und 2, 3502, 3503/1—10, 3504/1 und 2, 3505/1—5, 3506/1—8, 3507/1 und 2.

b) Die genauen Grenzen des Schutzgebietes sind in eine Karte 1:25000 und eine Flurkarte 1:2500 rot eingetragen, die bei der obersten Naturschutzbehörde niedergelegt

sind. Weitere Ausfertigungen dieser Karten befinden sich bei der Reichsstelle für Naturschutz, bei der höheren Naturschutzbehörde in Stuttgart, der unteren Naturschutzbehörde in Tullklingen und dem Bürgermeister in Irrendorf.

§ 3.

Im Bereich des Schutzgebietes ist verboten:

- a) Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, sowie Bäume und Sträucher auszasten und zu nutzen oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen,
- b) freilebenden Tieren nachzustellen, sie unwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester und sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen, unbeschadet der berechtigten Abwehrmaßnahmen gegen Kulturschädlinge und sonst lästige oder blutsaugende Insekten,
- c) Pflanzen oder Tiere einzubringen, oder Schafe, Ziegen und Rindvieh weiden zu lassen,
- d) Abfälle wegzuverwerfen, Feuer anzumachen, zu lärmern oder das Gelände auf sonstige Weise zu beeinträchtigen,
- e) Bodenbestandteile abzubauen, Sprengungen oder Grabungen vorzunehmen, Schutt- oder Bodenbestandteile einzubringen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen,
- f) Bild- oder Schrifftafeln anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hindeuten.

§ 4.

(1) Unberührt bleiben:

- a) die ordnungsmäßige Grasnutzung unter Beibehaltung der bisherigen Wirtschaftsform, jedoch darf innerhalb der auf der Flurkarte blau umrandeten Flächen eine Düngung nicht erfolgen,
- b) die rechtmäßige Ausübung der Jagd,
- c) die forstliche Bewirtschaftung der mit geschlossenem Wald bedeckten Parzellen (3473, 3472/6 und 7, 3470/3, sodann 3498, 3499 und 3500, soweit östlich des Feldweges gelegen.

(2) In besonderen Fällen können Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung von mir genehmigt werden.

§ 5.

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und den §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 6.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe im Regierungsanzeiger für Württemberg in Kraft.

Stuttgart, den 14. Februar 1938.

Der Württ. Kultminister  
als höhere Naturschutzbehörde:  
Mergenthaler.